

BRUNATA-METRONA
GmbH & Co. KG
81366 München

Kundennummer, Name

Straße

PLZ, Ort

Telefonnummer für Rückfragen

E-Mailadresse

Bitte legen Sie dem Auftrag die benötigten 2-5 Bildaufnahmen des Gebäudes bei.

Hiermit beauftrage ich BRUNATA-METRONA mit der Erstellung eines Energieverbrauchsausweises für folgende Liegenschaft:

Straße	PLZ, Ort	Liegenschaftsnummer

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) regelt die Anforderungen an den Energieausweis. Bereits mit der zuvor geltenden Gesetzgebung (EnEV 2014) bestand die Verpflichtung den Energieausweis mit einer individuellen, kostenpflichtigen Registriernummer des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zu versehen. Ziel der Registrierung ist es, die Qualität des Energieausweises zu erhöhen. Stichproben können durchgeführt werden.

Für jedes Gebäude bzw. bei unterschiedlichem Sanierungsstand innerhalb eines Gebäudes wird ein separater Energieausweis für jeden Gebäudeteil benötigt. Bitte füllen Sie uns jeweils einen Auftrag sowie das Datenerfassungsblatt für jedes Gebäude bzw. jeden Gebäudeteil aus.*

Soweit eine Trennung des Energieverbrauches möglich ist, kann ein Energieausweis pro Hauseingang bzw. pro Hausnummer erstellt werden. Füllen Sie hierzu für jeden Eingang bzw. Hausnummer einen Auftrag und das Datenerfassungsblatt aus und teilen Sie uns die Nutzernummern gemäß Heizkostenaufstellung pro Eingang mit.


Zur Erstellung des Energieausweises benötigen wir folgende Dokumente:

- ✓ Auftrag
- ✓ Datenerfassungsblatt
- ✓ 2-5 Bildaufnahmen des Gebäudes

Die umseitige Ausfüllhilfe erleichtert Ihnen die Bearbeitung der beiden Dokumente.

* Das GEG enthält keine gesetzliche Definition des Begriffes „Gebäude“ Daher wird in Fachkreisen teilweise der Standpunkt vertreten, dass bei einer Trennung durch Brandschutzwände pro Hauseingang ein Energieausweis erforderlich ist.

Energieverbrauchsausweis GEG

Leistungen	EUR Netto	EUR Brutto
<input checked="" type="checkbox"/> Energieverbrauchsausweis Wohngebäude ¹	116,81	139,00
 Bei Nutzung unseres Onlineformulars erhalten Sie einen Online-Rabatt. www.brunata-metrona.de/energieausweis/unser-angebot	91,60	109,00
<input type="checkbox"/> zusätzliche Farbkopien des Energieverbrauchsausweises	Anzahl hier eintragen	7,00

online Rabatt

¹ Bei erhöhtem Aufwand fällt eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR Netto 25,21 / EUR Brutto 30,00 an. Erhöhter Aufwand bei der Ausstellung eines Energieverbrauchsausweises entsteht z.B. wenn Angaben unvollständig sind und recherchiert werden müssen, u.a. wenn – eine Liegenschaft rechnerisch auf mehrere Gebäude/Aufgänge oder Nutzer/Nutzergruppen aufgeteilt werden muss – mehrere Nutzergruppen der Heizkostenabrechnung zu einem Energieverbrauchsausweis zusammengefasst werden müssen – die Energiemenge manuell neu berechnet werden muss, z.B. zur Hinzurechnung dezentraler Wärmequellen (Aufzählung nicht abschließend)

Das Datenerfassungsblatt wurde vollständig ausgefüllt und dem Auftrag beigelegt.

Dieses Angebot gilt für Auftragserteilungen ab ab 01.01.2025 bis 31.12.2025 (Eingang bei BRUNATA-METRONA) und ersetzt alle bisherigen Angebote zu den genannten Leistungen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), abrufbar unter <https://www.brunata-metrona.de/agb-m-ea>. Sollten Sie eine Version dieser AGB benötigen, lassen wir Ihnen gerne kostenlos ein entsprechendes Exemplar zukommen.

Hiermit beauftrage/n ich/wir BRUNATA-METRONA auf Basis des oben genannten Angebotes unter Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energieausweise (AGB-EA).

Ort, Datum

Firmenname, Stempel

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Straße PLZ, Ort Liegenschaftsnr.



Bitte beachten Sie:

- Es ist für jeden zu erstellenden Energieausweis ein separater Kundenauftrag mit Datenerfassungsblatt auszufüllen.
- Voraussetzung für die Erstellung eines gültigen Energieausweises ist die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben.
- Zur Erstellung eines Energieausweises werden die Daten für drei vollständige, aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume benötigt. Die Leerstandsquote aller Nutzeneinheiten dieses Energieausweises darf für die 3 Abrechnungszeiträume 30% nicht übersteigen.

Das Gebäude hat mindestens fünf Wohneinheiten oder der Bauantrag des Gebäudes wurde nach dem 01.11.1977 gestellt oder aber das Gebäude entspricht mindestens dem Niveau der ersten Wärmeschutzverordnung 1977.

Ja

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen zur Erstellung Ihres Energieverbrauchsausweises.

Nein

Bitte füllen Sie das Online Formular zum vereinfachten Energiebedarfsausweis aus unter www.brunata-metrona.de/energieausweis

1. Anlass der Ausstellung

Vermietung/Verkauf Modernisierung (Änderung/Erweiterung) Sonstiges (freiwillig)

2. Baujahr

Baujahr Gebäude

Baujahr Wärmeerzeuger (Heizkessel/Übergabestation) Mehrfachangaben möglich

3. Gebäudetyp

Einfamilienhaus Zweifamilienhaus Mehrfamilienhaus

Gebäudeteil: Rückgebäude, Vorderhaus, etc.

4. Bauliche Einbindung

Freistehend Einseitiger Anschluss an andere Gebäude Mindestens zweiseitiger Anschluss an andere Gebäude

5. Erneuerbare Energien gesonderte Wärmeerzeuger

Nein (weiter bei Frage 6) Ja (bitte Tabelle ausfüllen)

Art der Erzeugung und Verwendung für:	Strombereitstellung	Heizung	Warmwasser-erzeugung
Solarthermie (Sonnenkollektoren)	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pellet-/Holzheizung	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Luft-Wärmepumpe	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasser-Wärmepumpe	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erd-Wärmepumpe	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kraft-Wärme-Kopplung mit erneuerbaren Brennstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	<input type="checkbox"/>	-	-
Biogas (gebäudenahe Erzeugung) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Art der Lüftung

Fensterlüftung Schachtlüftung Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

7. Anzahl aller Wohnungen / wohnungsähnlich genutzter Einheiten

Anzahl

7.1 Überwiegend beheizter Keller vorhanden?

Nein Ja

8. Wohnfläche aller Wohnungen / wohnungsähnlich genutzter Einheiten

Wohnfläche in m²

9. Anlage zur Gebäudekühlung vorhanden?

Nein Ja

gekühlte Fläche in m²

Wenn ja, geben Sie bitte die Art der Kühlung an:

Kühlung aus Strom Kühlung aus Wärme Passive Kühlung Gelieferte Kälte

9.1 Inspektionspflicht der Klimaanlage(n) bzw. Klima- und Lüftungsanlage(n):

Nein Ja

Inspektionspflichtige Klimaanlage(n) oder Klima- und Lüftungsanlagen sind Anlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf > 12 kW. Ausnahmen der Inspektionspflicht bestehen gemäß Gebäudeenergiegesetz, wenn in einem Wohngebäude eine kontinuierliche elektronische Überwachungsfunktion vorhanden ist, die die Effizienz vorhandener gebäudetechnischer Systeme misst und automatisiert informiert, wenn die Effizienz sinkt bzw. eine Wartung erforderlich ist oder eine Regelungsfunktion zur Gewährleistung einer optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung oder Nutzung von Energie vorhanden ist.

Straße _____ PLZ, Ort _____ Liegenschaftsnr. _____

Anzahl inspektionspflichtiger Klimaanlage _____
Fälligkeitsdatum der nächsten Inspektion _____

Gemäß Gebäudeenergiegesetz ist die Inspektion einer prüfpflichtigen Klimaanlage oder Klima- und Lüftungsanlagen erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend davon ist eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage, die am 1. Oktober 2018 mehr als zehn Jahre alt war und noch keiner Inspektion unterzogen wurde, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erstmals einer Inspektion zu unterziehen. Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Bitte geben Sie hier das Fälligkeitsdatum der nächsten Inspektion an.

10. Gebäudenutzung Nur Wohnungen Mischnutzung (Wohnen und Gewerbe) Nutzernummern (Bsp. 1-17, 19, 25, 40) _____

Bitte tragen Sie bei getrennten Gebäudeteilen/Hausnummern bzw. bei Mischnutzung die Nutzernummern aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten für diesen Energieausweis ein.

11. Heizanlage versorgt mehrere Gebäude Nein Ja (weiter bei Frage 12) Nutzernummern (Bsp. 1-17, 19, 25, 40) _____

Bitte tragen Sie die Nutzernummern aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten für diesen Energieausweis ein.

12. Gebäudeheizung mit Nah- oder Fernwärme Nein Ja (weiter bei Frage 13)

Die erforderlichen Angaben zur Wärmeerzeugung und des daraus resultierenden Primärenergiefaktors (PEF) erhalten Sie von Ihrem Energieversorger. Werden keine Angaben gemacht, wird davon ausgegangen, dass die Erzeugung aus Heizwerk fossil erfolgt. Bitte keine Mehrfachnennung vornehmen. Primärenergiefaktor falls von den o.g. abweichend: Liegt der Deckungsanteil bei der Fernwärmeerzeugung unter 70%, wählen Sie bitte Heizwerk fossil.

Quelle	erneuerbar	fossil
aus Kraft-Wärme-Kopplung	PEF 0,0 <input type="checkbox"/>	PEF 0,7 <input type="checkbox"/>
aus Heizwerken	PEF 0,1 <input type="checkbox"/>	PEF 1,3 <input type="checkbox"/>

Welcher Brennstoff zur Erzeugung der Nah-/Fernwärme wird eingesetzt:

Stein-/Braunkohle Gasförmige oder flüssige Brennstoffe Erneuerbare Energien

Wer ist der Energieversorger: _____

13. Energieverbrauch (Brennstoff, Strom, Nah-/Fernwärme) aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten dieses Gebäudes

BRUNATA-METRONA erstellt für diese Liegenschaft seit mindestens drei aufeinander folgenden Abrechnungszeiträumen bzw. über mindestens 36 Monate die Heizkostenabrechnung und Sie haben alle Brennstoff-/Wärmemengen (z. B. Zusatzheizungen wie Kaminöfen, Elektrospeicherheizungen, Gasetagenheizungen, etc.) jährlich vollständig übermittelt?

Ja (weiter bei Frage 14) Nein (bitte Tabelle ausfüllen)

Abrechnungsjahr	Abrechnungszeitraum von	Abrechnungszeitraum bis	Brennstoff	Brennstoffmenge	Brennstoffschlüssel (s. Legende)	Legende abweichend	Brennstoffmenge enthalten	Warmwasseranteil Menge & Einheit ¹
Bsp.	01.01.2020	31.12.2020		12.000	02	1,1	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	4.000 kWh
1 Aktuellster Abrechnungszeitraum			Hauptbrennstoff Zusatzbrennstoff ³				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
2			Hauptbrennstoff Zusatzbrennstoff ³				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
3			Hauptbrennstoff Zusatzbrennstoff ³				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
4 ²			Hauptbrennstoff Zusatzbrennstoff ³				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

¹ z.B. %-Anteil, Liter, m³, kWh pauschal (mit 32xWohnfläche berücksichtigen) ² Nur füllen, falls die zuvor liegenden Abrechnungsjahre weniger als 36 Monate ergeben.
³ Falls vorhanden, wenn z.B. ein Wechsel in der Brennstoffart stattgefunden hat oder eine zweite Brennstoffart vorliegt.

Die Ausfüllhilfe erleichtert Ihnen die Bearbeitung der Dokumente „Auftrag“ und „Datenerfassungsblatt“. Zur Erstellung des Energieausweises senden Sie uns bitte beide Dokumente vollständig ausgefüllt.

Grundsätzlich wird ein Energieausweis für ein gesamtes Gebäude ausgestellt. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise im Auftrag und Datenerfassungsblatt.

Welcher Energieausweis ist für Ihr Wohngebäude vorgeschrieben?

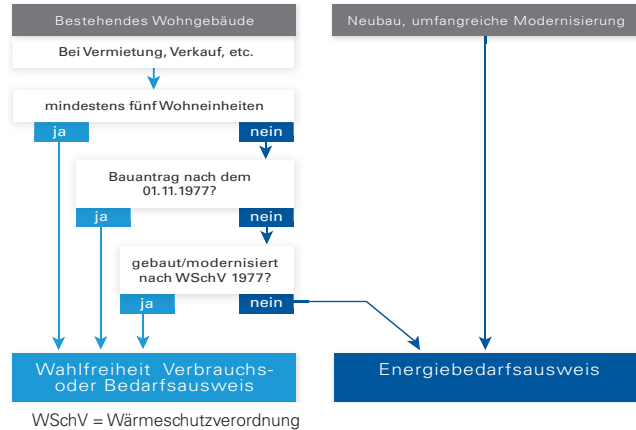
Bei bestehenden Wohngebäuden wird zwischen Energiebedarfs- und Energieverbrauchsausweis unterschieden. Anhand der Grafik können Sie überprüfen, ob für Ihr Wohngebäude ein Energieverbrauchsausweis zulässig ist.

Wann ist ein Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude zulässig?

Für Gebäude mit mindestens fünf Wohneinheiten darf ein Energieverbrauchsausweis ausgestellt werden. Für Gebäude mit **weniger als fünf Wohneinheiten** darf ein Energieverbrauchsausweis nur ausgestellt werden, wenn deren Bauantrag **nach dem 1.11.1977** gestellt wurde oder das Gebäude dem energetischen **Niveau der ersten Wärmeschutzverordnung 1977 (WSchV)** entspricht.

Für alte, kleine sowie unsanierte Wohngebäude kann **nur der Energiebedarfsausweis** ausgestellt werden.

In diesem Fall füllen Sie bitte das Online Formular zum vereinfachten Energiebedarfsausweis aus unter www.brunata-metrona.de/energieausweis



Anleitung zum Bildmaterial

Liegen die Bilder des Gebäudes nur in Papier vor, dann legen Sie diese dem Papierauftrag bei. Sollten Sie die Bilder digital haben, erteilen Sie den Auftrag zur Bestellung des Energieausweises über unsere Website oder das Kundenportal. Dadurch sparen Sie Geld und der Auftragsprozess ist weniger fehleranfällig.

Abgebildet werden sollen z.B. die Außenbauteile (unterschiedliche Fassadenseitenansichten, Fenster, Dach bzw. oberste Geschossdecke, die Kellerdecke bei unbeheizten Kellern), die Heizungsanlage inkl. Heizrohre im unbeheizten Keller, identifizierte Schwachstellen des Objektes oder angebaute, umgebaute oder modernisierte Gebäudeabschnitte.

Bitte achten Sie darauf, dass aus Gründen des Datenschutzes auf Ihren Bildern keine Kennzeichen oder Personen erkennbar sind.

Anleitung zum Datenerfassungsblatt

Zu 2. Baujahr Gebäude und Wärmeerzeuger (Heizkessel/Übergabestation)

Bitte geben Sie unter Baujahr Gebäude das Ursprungsbaujahr an. **Nachträgliche Sanierungen / Modernisierungen** geben Sie bitte unter Punkt 15 an.

Bitte geben Sie unter **Baujahr Wärmeerzeuger** das Baujahr des Heizkessels bzw. des Einbaus der Fernwärmeübergabestation an. Sollte bei einem Heizkessel nachträglich der Brenner getauscht worden sein, geben Sie bitte das Datum des ursprünglichen Baujahres des Heizkessels an. Das Baujahr finden Sie auf dem Typenschild des Heizkessels oder in Ihrem Schornsteinfegerprotokoll.

Zu 6. Art der Lüftung

Bei einer Schachtlüftung wird die Luft aus den Innenräumen ohne Ventilatoren nach außen transportiert. Bei einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gibt die Abluft Wärme an die Zuluft ab, die den Räumen zugeführt wird. Bei einer Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung entfällt der Wärmeaustausch zwischen Zu- und Abluft (häufig bei Lüftungsanlagen in innenliegenden Bädern und WCs vorzufinden).

Zu 8. Wohnfläche aller Wohnungen oder wohnungsähnlich genutzter Einheiten

Für das Erstellen eines Energieverbrauchsausweises ist die Angabe der Wohnfläche erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass die Wohnfläche nicht mit der beheizbaren Fläche der Heizkostenabrechnung übereinstimmen muss. Nicht zur Wohnfläche gehören gemeinschaftlich genutzte Treppenhäuser, Kellerräume, Teilflächen unter Dachschrägen, etc.

Aus der Wohnfläche wird gemäß GEG die Nutzfläche berechnet.

Zu 9. Art der Kühlung

Kühlung aus Strom:

Die Kälte für das Gebäude wird aus Strom generiert z.B. mit Hilfe von Klimasplitgeräten, Kältekompressoren oder durch die Kühlfunktionsweise einer Wärmepumpe.

Kühlung aus Wärme:

In dem Gebäude wird Wärme in Kälte umgewandelt, dies kann z.B. in einer Absorptions- oder Adsorptionsanlage geschehen.

Passive Kühlung:

Die Kühlung erfolgt über freie Konvektion mit der Umgebungsluft z.B. über Betonkernaktivierung. Ggf. wird hierfür ein Rückkühler auf dem Dach betrieben.

Gelieferte Kälte:

Das Gebäude ist an ein Kälteversorgungsnetz angeschlossen und bezieht Kälte von einem Energieversorger.

Zu 10. Gebäudenutzung

Als Wohngebäude gelten neben wohnungsüblich genutzten Gebäuden auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen. Zusätzlich gelten als wohnähnliche Nutzungen z.B. freiberufliche und freiberufersähnliche gewerbliche sowie sonstige Nutzungen, die üblicherweise in Wohnungen stattfinden können. Darüber hinaus muss sich die Nichtwohnungsnutzung auch hinsichtlich der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnungsnutzung unterscheiden (z.B. Belüftung, Klimatisierung).

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die aufgrund ihrer Nutzung und gebäudetechnischen Ausstattung nicht als Wohngebäude gelten.

Ein gemischt genutztes Gebäude liegt vor, wenn Wohnungsnutzung und Nichtwohnungsnutzung innerhalb eines Gebäudes vorhanden sind und der jeweilige Flächenanteil mindestens 10% beträgt. Entsprechend ist für dieses Objekt je ein Energieausweis für die Wohnungsnutzung und für die Nichtwohnungsnutzung zu beantragen und auszustellen. Liegt eine gemischte Nutzung vor, müssen die Verbrauchsdaten getrennt für die Bereiche Wohnen und Nichtwohnen angegeben werden. Für Liegenschaften im Abrechnungsbestand erfolgt die Ermittlung der anteiligen Brennstoffmengen über die von Ihnen angegebenen BRUNATA-METRONA-Nutzernummern.

Zu 13. Energieverbrauch aller Wohnungen / wohnungsähnlich genutzter Einheiten dieses Gebäudes

Die Brennstoffangaben können Sie der Jahresabrechnung Ihres Energieversorgungsunternehmens oder der Rechnung Ihres Energielieferanten entnehmen.

Hat BRUNATA-METRONA seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen bzw. über mindestens 36 Monate eine Heizkostenabrechnung erstellt und Sie haben alle Brennstoffmengen jährlich vollständig übermittelt, dann benötigen wir von Ihnen keine weiteren Angaben. Es werden die bei BRUNATA-METRONA gespeicherten Daten verwendet.

Liegen in Ihrem Gebäude mehrere Heizungssysteme vor, geben Sie bitte die Verbrauchsdaten von allen Wärmeerzeugern vollständig an (Hauptbrennstoff und Zusatzbrennstoff). Dies ist der Fall, wenn dezentrale Wärmequellen wie Kaminöfen, Elektrospeicherheizungen oder Gasetagenheizungen vorhanden sind.